

5815/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6078/J-NR/1999, betreffend Lagerung von Chlorgas am Gelände des Linzer Hauptbahnhofes, die die Abgeordneten Dr. Moser, Freundin -
nen und Freurde am 20. April 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu
beantworten:

Zu Frage 1:

Das Gefahrgutlager in Linz wird von den ÖBB seit mehr als 30 Jahren zur Lagerung von
technischen Gasen und Sauerstoff genutzt.

Die ÖBB beabsichtigen eine Erweiterung der bestehenden Nutzung als Umschlagsanlage für
Chlorgasflaschen. Die Gasflaschen werden direkt vom Erzeuger in Deutschland per Schiene
angeliefert und in Linz zu Einzelsendungen kommissioniert. Der Weitertransport zu den
Endverbrauchern in Österreich (Hallenbäder und Freibäder) erfolgt im Bahn - Express - System.
Die Verwahrung der leeren und befüllten Chlorgasflaschen in dieser Anlage erfolgt daher nur
kurzfristig.

Der Umschlagsraum wird mittels eines installierten Gaswamgerätes permanent überwacht.
Dieses Gaswarngerät ist an die betriebseigene Brandmeldeanlage angeschlossen. Bei der
Betriebsfeuerwehr stehen mindestens 3 Einsatzkräfte rund um die Uhr zur Verfügung. Für einen
etwaigen Austritt von Chlorgas aus einer Gasflasche ist ein spezieller Auffangbehälter in
unmittelbarer Nähe der Anlage verwahrt.

Angesichts des Umstandes, daß die für Chlorgas geltenden Sicherheitsvorschriften des Druckbehälterrechts bzw. des Gefahrgutbeförderungsrechts äußerst strenge Anforderungen an die Behältnisse stellen, sind die Maßnahmen als dem Risiko angemessen anzusehen.

Zu Frage 2:

Die ÖBB haben bei der Obersten Eisenbahnbehörde einen Antrag auf Erweiterung einer bereits bestehendeisenbahnrechtlichen Genehmigung für ein Materialmagazin und ein Gasflaschenlager gestellt.

Seitens meines Ressorts wurde nach der eisenbahnfachlichen Prüfung des Bauentwurfes gemäß § 33 des Eisenbahngesetzes mit ho. Erlaß vom 27.5.1998 der Landeshauptmann von Oberösterreich zur Durchführung der Ortsverhandlung ermächtigt. Seitens des Landeshauptmannes wurde im Zusammenhang mit der Anberaumung einer Ortsverhandlung über die eisenbahnspezifische Prüfung hinaus zur Abklärung weiterer bau- und gastechnischer Belange entsprechende Amtssachverständige zugezogen und ein ergänzendes Vorprüfungsverfahren durchgeführt.

Die ÖBB haben mir zur ggstl. schriftlichen parlamentarischen Anfrage mitgeteilt, daß die kurzfristige Verwahrung der Gasflaschen im ursächlichen Zusammenhang mit dem Transport auf der Schiene zu sehen ist und daher keine Lagerung im eigentlichen Sinn darstellt.

Für eine Behandlung des Antrages nach dem Eisenbahnrecht ist u.a. auch auf die spezifischen Aspekte des Beförderungsvorganges auf der Schiene und der erforderlichen zeitlichen Abläufe abzustellen.

In diesem Zusammenhang darf auf den Erlaß vom 30.3.1983, ZI. EB 200.702/2-11/2-1983, des Bundesministeriums für Verkehr betreffend „Beförderung“ gefährlicher Güter hingewiesen werden, der hinsichtlich des Begriffes „Beförderung“ Klarstellungen im nachstehenden Sinn vorgenommen hat:

- die Eisenbahnbeförderung von gefährlichen Gütern ist deren Ortsveränderung auf dem Schienenweg einschließlich der betriebsbedingten zeitweiligen Unterbrechungen im Verlauf der Beförderung;

- zur Beförderung zählen auch die Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen sowie die mit der Beförderung verbundene sonstige Handhabung des gefährlichen Gutes;
- die unmittelbaren Abschlußhandlungen sowie die mit der Beförderung verbundene sonstige Handhabung (z.B. Benachrichtigung, Bereitstellung, Einholung einer Anweisung des Absenders, Vorgangsweise bei Ablieferungshindernissen, Verzögerungen etc.) dürfen jeweils nicht länger als 28 Tage dauern

Bei Einhaltung dieser Kriterien und Fristen ist daher grundsätzlich von einer Zwischenlagerung im Zuge der Beförderung auszugehen.

Zu der angesprochenen Frage Parteistellung der Stadt Linz ist zu bemerken: Gemäß den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes sind Parteien im Sinne des § 8 AVG 1991 insbesondere der Bauwerber, die Eigentümer der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außerdem durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich (§ 38) oder in den Feuerbereich (§ 40) zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich (§ 39) Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen. Unabhängig von einer allfälligen Parteistellung der Stadt Linz im Sinne des § 8 AVG wird der Stadt seitens des delegierten Landeshauptmannes von Oberösterreich im Rahmen der Ortsverhandlung jedenfalls die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme als Beteiligter einzuräumen und im fortgesetzten Genehmigungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen sein.

Zu Frage 3:

Wie die ÖBB mitteilen, bietet kein anderer Standort die annähernd gleichen bauseitigen Voraussetzungen für die Manipulation der Chlorgasflaschen.